



Liebe Mühldorfer Hundehalterinnen und Hundehalter,

es ist eine große Freude, wenn ein Hund bei einer Familie einzieht – ein neues Familienmitglied wird

begrüßt. Aber es sind auch Formalien zu erledigen, beispielsweise die Anmeldung des Hundes.

In dieser Broschüre klären wir die wichtigsten Fragen rund um das Thema Hundesteuer: Wussten Sie beispielsweise, dass ein Hund in Deutschland ab einem Alter von vier Monaten in der Wohnsitzgemeinde angemeldet werden muss? Oder warum es keine Katzensteuer gibt?

So haben Sie einen Leitfaden zur Hand, der kompakt nützliche Informationen und Wichtiges zur Hundesteuersatzung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn auflistet. Und Ihnen dabei hilft, keine Fristen zu versäumen.

Ich hoffe, dass die Lektüre dieser Broschüre alle Fragen rund um das Thema Hundesteuer beantworten kann.

Auch über unsere Website www.muehldorf.de können Sie übrigens Informationen und Formulare abrufen. Navigieren Sie einfach über "Rathaus" zum Untermenü "Service" und klicken Sie dann auf "Hunde".

Viel Freude mit Ihrem Vierbeiner!

Ihr

Michael Hetzl

Erster Bürgermeister



Gichael Hetzl





Die Hundesteuer hat eine lange Tradition. Sie ist eine der ältesten gemeindeeigenen Steuern. Bereits im Jahr 1876 war von Hundebesitzern an die Staatskasse eine Gebühr zu entrichten, an der die Gemeinden zur Hälfte beteiligt waren. Der Staat stufte Hundehaltung damals als Luxus ein, für den ein Sonderbeitrag zu leisten sei.

Verwendung der Hundesteuer

Die Einnahmen der Hundesteuer fließen heute in soziale, kulturelle, schulische und wirtschaftliche Maßnahmen der Kommunen, dienen aber auch der Beseitigung des Hundekots.

Warum keine Katzensteuer?

Das Leben der Katzen findet meist hinter verschlossenen Türen statt und lässt sich deshalb kaum kontrollieren. Der Aufwand für die Kommunen wäre hierfür gewaltig.







Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe der Satzung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Als Hundehalter müssen Sie Ihren über vier Monate alten Hund im Steueramt anmelden – innerhalb von zwei Wochen, nachdem Sie ihn aufgenommen haben. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde ist der Hund unverzüglich anzumelden. Die Anmeldung eines Welpen aus eigenem Wurf muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist.

Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht stellt eine Steuerhinterziehung dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Stadtverwaltung führt hier Kontrollen in Zusammenarbeit mit der Hundestaffel der Polizei durch.

So können Sie Ihren Hund anmelden:

Das Anmeldeformular erhalten Sie auf unserer Website unter www.muehldorf.de/Rathaus/Service/Formulare oder über nebenstehenden QR-Code. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular senden Sie bitte per Mail an steueramt@muehldorf.de oder per Fax an 08631/612-77316. Sie können gerne auch persönlich im Steueramt vorbeikommen.



Bitte achten Sie darauf, das Formular vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. In der Anlage fügen Sie bitte Nachweise bei, beispielsweise Kaufvertrag, Überlassungsvereinbarung oder Heimtierausweis.

Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

Die Hundesteuer beträgt nach der derzeit gültigen Hundesteuersatzung vom 25. November 2022:

50,- € jährlich für den ersten Hund 80,- € jährlich für jeden weiteren Hund 600,- € jährlich für einen Kampfhund

Im Falle eines Zuzugs aus einer anderen Gemeinde, wird eine dort bereits bezahlte Hundesteuer des laufenden Jahres angerechnet.

Die Hundesteuer wird immer zum 1. März des Jahres fällig.

Nach der Anmeldung erhalten Sie einen Steuerbescheid. Dieser Bescheid gilt auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen weiteren Bescheid ersetzt wird.

Es ergeht keine jährliche Zahlungserinnerung!

Wir empfehlen Ihnen, einen Dauerauftrag einzurichten oder uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, damit Sie den Zahlungstermin nicht versäumen.





Bei der persönlichen Anmeldung im Steueramt bzw. mit dem Hundesteuerbescheid erhalten Sie eine mit Nummer versehene Hundesteuermarke. Diese Marke muss der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundstücks stets tragen, da sie als Nachweis für die Anmeldung des Hundes dient.



Falls Sie die Hundesteuermarke verloren haben, erhalten Sie gegen Gebühr eine neue Marke. Der Verlust muss von Ihnen schriftlich bestätigt werden.

So können Sie Ihren Hund abmelden:

Wenn Ihr Hund verstorben ist, an einen anderen Halter abgegeben wurde oder Sie aus Mühldorf wegziehen, müssen Sie ihn schriftlich im Steueramt abmelden.

Das Abmeldeformular erhalten Sie auf unserer Website unter www.muehldorf.de/Rathaus/Service/Formulare oder über nebenstehenden QR-Code. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular senden Sie bitte per Mail an steueramt@muehldorf.de oder per Fax an 08631/612-77316. Sie können gerne auch persönlich im Steueramt vorbeikommen.



Außerdem muss unbedingt ein Nachweis über den Grund der Abmeldung beigefügt werden. Das kann eine Bescheinigung des Tierarztes, ein Kaufvertrag, der Einlieferungsschein des Tierheims oder die Meldebestätigung der Zuzugsgemeinde sein.

Die Hundesteuermarke bleibt Eigentum der Kreisstadt Mühldorf a. Inn und ist bei der Abmeldung zurückzugeben.

Wenn Sie den Hund länger als drei Monate im Jahr der Abmeldung gehalten haben, wird die Steuer nicht zurückerstattet.

Im Falle eines Umzugs wird die bereits bezahlte Steuer in der Regel von der Zuzugsgemeinde angerechnet. Eine rückwirkende Abmeldung für vergangene Jahre kann leider nicht berücksichtigt werden.

Jeder Hund erhält eine eigene Steuermarke

Stirbt Ihr Vierbeiner und bei Ihnen zieht wieder ein Hund ein, muss der verstorbene Hund ab- und der neue Hund angemeldet werden. Mit der Abmeldung geben Sie auch die bestehende Steuermarke zurück. Für ihren neuen Hund erhalten Sie bei dessen Anmeldung wieder eine eigene Steuermarke.





Hundekot

Hundekot ist ein großes Ärgernis für alle, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind.

Es ist ein weit verbreiteter Irrtum zu glauben, dass mit dem Bezahlen der Hundesteuer auch die Beseitigung des Hundekots pauschal beglichen ist. Alle Hundehalter sind jedoch selbst dafür verantwortlich und verpflichtet, die Exkremente ihres Hundes zu beseitigen. Hierzu verwenden Sie am besten eine mitgebrachte Tüte. Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat hierfür auch Tütenspender mit kostenlosen Tüten im Stadtgebiet aufgestellt. Die Tüten können in öffentlichen Abfalleimern problemlos entsorgt werden.

QR-Code: Standorte Hundestationen und Tütenspender





Kampfhunde - gehört mein Hund dazu?

Die bayerische Kampfhundeverordnung legt zwei Kategorien von Kampfhunden fest:

Hunderassen der Kategorie 1:

Pit Bull Bandog American Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Tosa-lnu

Diese Hunde sowie Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden dürfen in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn nicht gehalten werden.



Hunderassen der Kategorie 2:

Alano, American Bulldog,
Bullmastiff, Bullterrier,
Cane Corso,
Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux
Fila Brasileiro

Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano,

Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler sowie Kreuzungen dieser Hunde untereinander oder mit anderen Hunden.

Die aufgeführten Hunderassen der Kategorie 2 gelten ab Geschlechtsreife mit 18 Monaten als Kampfhunde, solange nicht durch ein Negativzeugnis die Ungefährlichkeit des Hundes nachgewiesen wird. Liegt ein Negativzeugnis vor, wird der Hund mit 50,- € bzw. 80,- € besteuert, ohne Negativzeugnis mit 600,- €.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Tel. 08631/612-402.





Steuerbefreiung bei Übernahme eines Hundes aus dem Tierheim

Aus einem inländischen Tierheim aufgenommene Hunde sind zwei Jahre lang steuerfrei. Dazu muss das Tierheim oder das Tierasyl nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert sein.

Ein Übernahmevertrag des Tierheims oder Tierasyls mit der Bestätigung über die öffentliche Förderung und Anerkennung ist bei der Anmeldung in Kopie mit vorzulegen.

Steuerbefreiung aufgrund Hundeführerschein

Für Hundehalter, die nach Absolvierung der Gebrauchshundeprüfung einen sogenannten Hundeführerschein besitzen, wird die Steuer gesenkt. Für jeden Hund zahlen sie zeitlich unbegrenzt jedes Jahr 10 Euro weniger. Dieser Führerschein ist hundebezogen. Die Steuerbefreiung beginnt Anfang des Jahres, welches auf das Jahr des Führerscheinerwerbs folgt.

Eine Gebrauchshundeprüfung kann bei jedem Hundesportverein abgelegt werden.

Sonstige Erlässe und Befreiungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde,

- die in Einöden gehalten werden,
- die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Jagd oder des Forstschutzes gehalten werden.

Steuerfrei ist das Halten von Hunden

- die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z. B. für THW, Bundesluftschutzverband, Malteser Hilfsdienst, BRK) dienen,
- die für die Rettung oder als Herdenschutzhunde im Einsatz sind,
- in Tierhandlungen,
- die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose (Merkzeichen BI, GI, H) unentbehrlich sind.

Hunde, für die eine Befreiung oder Ermäßigung möglich ist, müssen trotzdem im Steueramt angemeldet werden. Nachweise, die eine Steuerbefreiung ermöglichen, sind stets vorzulegen.

Zu Ihrer weiteren Information finden Sie die Hundesteuersatzung sowie die Grünanlagensatzung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn auf unserer Website. Dort finden Sie außerdem Informationen zu Hundestationen und Anleinpflicht im Stadtgebiet.

www.muehldorf.de/Rathaus/Service/Hunde

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite der Broschüre.





Kreisstadt Mühldorf a. Inn Steueramt Weißgerberstr. 2 3. Stock 84453 Mühldorf a. Inn

Telefon: 08631 612-316 Fax: 08631 612-77316

steueramt@muehldorf.de www.muehldorf.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber/V. i. S. d. P.: Kreisstadt Mühldorf a. Inn 1. Bürgermeister Michael Hetzl Stadtplatz 21 84453 Mühldorf a. Inn Telefon: 08631 612-0

Fotos: AdobeStock (Hundesilhouetten), Seite 2: LOLASLICHT/Ilona StelzI, Seite 3: Artem Beliaikin/Pexels, Gerhard G. /Pixabay, Wojciech Kumpicki/Pexels, Seite 4: pexels.pixabay-39317. Seite 6: Zoe Gammon/Pixabay, Hilke Reisbeck (Steuermarke), Seite 8: Alexandra Vietz (Hundestation), Seite 8: Geobasis-DE/BKG (copyright 2009) Google MyMaps Kreisstadt Mühldorf, Seite 8: Sachel Claire/Pexels, Seite 11:Reinhard Thrainer Pixabay (Rettunsghund). 3estaltung: art-connect - Ihre Werbeagentur

